

SERVICE JURIDIQUE

JURISINFO FRANCO-ALLEMAND

Juni 2018

Hinweis : Diese Merkblatt gibt
nur allgemeine Informationen
und ersetzt nicht die
juristische Beratung.

DIE DEUTSCHE GMBH UND DIE FRANZÖSISCHE SÀRL : EIN VERGLEICH DER WICHTIGSTEN EIGENSCHAFTEN

Die GmbH als auch die SARL sind Kapitalgesellschaften. Sie haben ein Gesellschaftskapital, welches von den Gesellschaftern eingebracht wird und die nur bis zur Höhe der Einlagen für Schulden der Gesellschaft einstehen.

Die GmbH wird geregelt im GmbH Gesetz und die SARL im französischen Handelsgesetzbuch.

I. GRÜNDUNG

A. Die notwendigen Voraussetzungen

1. Die Gesellschafter

a) Die Anzahl

- **Mindestzahl** : Prinzipiell 2 Gesellschafter mit der Möglichkeit eine GmbH mit einem Gesellschafter zu gründen (Einmann-GmbH)

Die SARL braucht auch mindestens 2 Gesellschafter, hat aber ebenfalls die Möglichkeit eine SARL mit einem Gesellschafter zu gründen (sogenannte *Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée - EURL*).

- **Maximale Anzahl** :

Für die GmbH gibt es keine Begrenzung.

Für die SARL ist die Anzahl begrenzt auf 100, dies bedeutet, dass bei über 100 Gesellschaftern die SARL sich umwandeln muss in eine SA (Aktiengesellschaft).

b) Wer kann Gesellschafter werden?

Sowohl in der GmbH als auch in der SARL müssen die Gesellschafter keine eingetragenen Kaufleute sein. Juristische Personen können auch Gesellschafter werden.

Die beiden Gesellschaften sind durch Ihre Form Handelsgesellschaften.

2. Das Stammkapital

a) Das Mindeststammkapital :

- Für die GmbH beträgt das Stammkapital **25.000 EUR** (*Ausnahme für die Unternehmergesellschaft UG*)
- Für die SARL gibt es kein Mindestkapital.

b) Einlagepflicht und Einzahlung/ Erbringung des Kapitals :

- das Stammkapital der GmbH muss vollständig eingebracht werden bei der Gründung. Jede Geschäftseinlage muss mindestens $\frac{1}{4}$ eingezahlt werden und insgesamt muss mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt werden in Höhe von 12.5000 EUR.

Der Geschäftsanteil muss mindestens 1 EUR betragen und kann für jeden Gesellschafter verschieden sein.

- das Stammkapital der SARL muss vollständig eingebracht werden und die Geschäftseinlage muss mindestens $\frac{1}{5}$ bei Bargründung eingezahlt werden.

In den beiden Gesellschaften kann das Kapital durch Bargründung oder durch Sachgründung erfolgen:

- Im Rahmen der GmbH müssen Sacheinlagen mit Nennwert im Gesellschaftsvertrag angegeben werden. Ein Sachgründungsbericht muss durch die Gesellschafter eingereicht werden um den Wert der Sacheinlagen genau zu belegen. Besteht die Sacheinlage in einem Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft, so müssen die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre angegeben werden.

Dieser Bericht dient der Überprüfung beim Handelsregister.

Ist der Wert der Sacheinlage höher als 25.000 Euro, so muss eine schriftliche Erklärung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgen.

Wird bei der Eintragung im Handelsregister festgestellt, dass die Sacheinlage überbewertet wurde, so muss der Gesellschafter den Fehlbetrag durch eine Geldeinzahlung ausgleichen.

Das Handelsregister kann die Eintragung verweigern, wenn der reale Wert niedriger ist als der in dem Gesellschaftsvertrag erklärte Wert.

- im Rahmen der SARL müssen die Sacheinlagen von einem « *commissaire aux apports* » bescheinigt werden, außer wenn die folgenden 3 Voraussetzungen vorliegen:

- * einstimmige Entscheidung aller Gesellschafter
- * keine Sacheinlage hat einen höheren Wert als 30 000 EUR
- * die Gesamtsumme aller Sacheinlagen beträgt nicht mehr als die Hälfte des Stammkapitals.

Legen die Gesellschafter einen andere Wert fest also vom „*Commissaire aux apports*“ vorgegeben, so bleibt jeder Gesellschafter persönlich haftbar für 5 Jahre gegenüber Dritten für den angegebenen Wert.

3. Aktivität der GmbH und SARL

Sowohl die GmbH als auch die SARL sind Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit. Bestimmte reglementierte Tätigkeiten sind aber Genehmigungen unterworfen oder verpflichten die Geschäftsführer oder Gesellschafter bestimmte Qualifikationen nachzuweisen.

B. Erstellen des Gesellschaftsvertrages

1. Form

Die Gesellschafter einer GmbH oder SARL erstellen den Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Vertragsfreiheit.

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH muss aber notarielle beurkundet werden im Gegensatz zu dem der SARL, welcher durch einfachen privatrechtlichen Vertrag erfolgen kann, außer Immobilien werden als Einlage eingebracht.

2. Inhalt des Gesellschaftsvertrages

- der Gesellschaftsvertrag muss folgende Punkte sowohl bei der GmbH als auch der SARL beinhalten:

- * die Gesellschaftsform
- * Firmenname
- * Gesellschaftssitz
- * Gegenstand des Unternehmens
- * Höhe des Stammkapitals
- * Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile

- folgende Voraussetzungen sind notwendig für die SARL:

* die Dauer der Gesellschaft: diese darf nicht länger als 99 Jahre sein. (die GmbH kann eine unbefristete Dauer haben. Die Dauer wird daher nur in der Satzung genannt, wenn sie befristet ist).

* Einzahlung der Geschäftsanteile: für die GmbH wird dies nicht in der Satzung genannt, sondern in einer eigenständigen Erklärung des Geschäftsführers bei Eintragung im Handelsregister.

* Hinweis der Bareinzahlung mit Angaben der Bank, bei welcher das Geld hinterlegt wird.

- fakultative Regelungen der GmbH und SARL :

- * Name des Geschäftsführers
- * Vollmacht des Geschäftsführers
- * Abtretung von Geschäftsanteilen
- * Ausschluss des Gesellschafters(GmbH)
- * andere Regelungen

3. Der Firmenname - « dénomination sociale »

In Frankreich können die Gesellschafter den Firmennamen beliebig wählen unter der Bedingung, dass dieser nicht anderweitig vergeben ist; es wird empfohlen beim französischen Marken- und Patentamt INPI dies abzuklären.

In Deutschland kann dies ein Sachfirmenname, eine Phantasiefirma oder eine Namensfirma sein. Es wird empfohlen, dies bei der zuständigen IHK vorher abzuklären.

C. Formalitäten nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages

1. Eintragung ins Handelsregister der GmbH und SARL :

In beiden Fällen erfolgt die Eintragung über eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, in Deutschland muss diese aber über einen Notar erfolgen. Sobald die GmbH / SARL im Handelsregister eingetragen ist, gilt diese als juristische Person.

2° - Kontrolle der Eintragung ins Handelsregister

Der deutsche Richter des Amtsgerichts, welcher zuständig ist für die Überwachung des Handelsregisters übt eine formelle Kontrolle aus. Er überprüft, dass alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Gründung einer Gesellschaft eingehalten werden

Dies gilt auch für den französischen Richter, welcher für die Überwachung des Handelsregisters zuständig ist.

Der deutsche Richter kann aber, im Gegensatz zum französischen Richter, eine materielle Kontrolle durchführen, wenn er Bedenken hat.

3° - Veröffentlichung

- Die Eintragung der GmbH erfolgt in das elektronische Handelsregister. Für die SARL erfolgt dies in den 8 Tagen nach Eintragung in das sogenannte BODACC.

- Für die SARL muss eine Anzeige geschaltet werden in einer Tageszeitung im jeweiligen Departement, in welchem sich der Gesellschaftssitz befindet vor Eintragung in das Handelsregister. Eine Kopie dieser Anzeigenschaltung muss bei der Eintragung vorgelegt werden.

4° - Kosten (außer Anwaltskosten, Öffnung eines Bankkontos etc.)

- Für eine GmbH mit 25 000 EUR Kapital: Notarkosten je nach Höhe des Stammkapitals + Gebühren für die Eintragung im Handelsregister + Gebühr für Gewerbeanmeldung.

- Für eine SARL : Gebühren für Eintragung im Handelsregister sowie Kosten für die Eintragung in eine Tageszeitung.

5° - Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

- Für die GmbH : *Firmenname gefolgt von "GmbH" + Adresse des Gesellschaftssitzes
* Handelsregisternummer + Ort des zuständigen Handelsregisters
* Name des Geschäftsführers
* Wenn Beirat : Name des Präsidenten

- Für die SARL : * Firmenname gefolgt von "SARL"
* Adresse des Gesellschaftssitzes
* Stammkapital
* Handelsregisternummer+ Ort des zuständigen Handelsregisters
* sogenannte Nummer SIREN (Unternehmensnummer, welche vom französischen Statistikamt vergeben wird).

D. Rechtszustand vor der Eintragung

Bevor die GmbH oder SARL eingetragen wird, kann es notwendig sein verschiedene Verbindlichkeiten im Interesse des Gesellschaft einzugehen: Abschluss eines Gewerberaumvertrag, Kauf verschiedener Materialien...

Diese Verbindlichkeiten sollten sowohl in der GmbH als auch in der SARL nur vorgenommen werden, wenn dies nötig ist um mit der Aktivität zu beginnen.

Diese Verbindlichkeiten können die GmbH oder SARL nicht binden, da diese noch nicht als juristische Person existiert. Die vor der Eintragung handelnden Personen haften persönlich und gesamtschuldnerisch.

Aber die Verbindlichkeiten können von der Gesellschaft im Moment der Eintragung übernommen werden. Für die GmbH geschieht dies automatisch für alle Verbindlichkeiten, die ab der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages eingegangen wurden, außer die Gesellschafterversammlung hat etwas anderes entschieden (Vor-GmbH).

Für die SARL ist notwendig, dass die Verbindlichkeiten im Gesellschaftsvertrag als Anhang aufgezählt werden mit genauer Angabe über den Inhalt der Verbindlichkeit. Die Zustimmung der Gesellschafter erfolgt über die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages bei der Gründung.

II. Beziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

A. Die Rechte der Gesellschafter

1. Stimmrecht

Das Stimmrecht bestimmt sich aus den Geschäftsanteilen sowohl bei der GmbH als auch bei der SARL. In der GmbH gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Recht der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung

3. Recht auf Information

Jeder Gesellschafter, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile, die er innehat, hat ein Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft.

4. Recht auf Gewinnausschüttung

Das französische HGB gibt jedem Gesellschafter einen „Anspruch“ auf Gewinnausschüttung, die Aufteilung erfolgt nach den Geschäftsanteilen, im Gesellschaftsvertrag kann aber eine andere Verteilung vorgesehen werden.

B. Die Pflichten der Gesellschafter

1. Pflicht der Aufbringung des Kapitals

2. Nachschusspflicht der Gesellschafter

Im Prinzip erlöschen die Einzahlungspflichten des Gesellschafters sowohl einer GmbH als auch einer SARL mit der Erbringung der Einlage durch den Gesellschafter.

Die Besonderheit zu der SARL besteht aber darin, dass in Deutschland eine Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden kann. Dies ist für eine französische SARL nicht möglich.

C. Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt in der SARL nach anderen Regeln als bei der GmbH. GmbH Anteile sind grundsätzlich frei veräußerlich, während Anteile an einer SARL an Dritte einem Zustimmungsverfahren unterliegen.

1. Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH

Geschäftsanteile an einer GmbH sind frei veräußerlich. Die Abtretung bedarf jedoch der notariellen Beurkundung (§ 15 Abs. 1, 3 GmbHG), ebenso die zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtung. Formmängel werden über die vorliegende beurkundete Abtretung geheilt (§ 15 Abs. 4 GmbHG). Lässt sich eine Vertragspartei vertreten, bedürfen die Vollmachten nicht der notariellen Form (§ 167 Abs. 2 BGB).

Oft finden sich Klauseln über Vorkaufsrechte der Gesellschafter, Zustimmung durch die Gesellschafter, diese müssen klar und deutlich im Gesellschaftsvertrag geregelt sein.

2. Übertragung von Geschäftsanteilen einer SARL

Das französische Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen Übertragungen an Dritte oder zwischen Gesellschafter sowie deren Ehepartner und Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie. Die ersteren unterliegen einem Zustimmungsverfahren, während die zweiten frei veräußerlich sind.

a) Übertragung an Dritte

Ein Zustimmungsbeschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen erfolgen, wobei diese

Mehrheit mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile repräsentieren muss. Im Gesellschaftsvertrag können jedoch noch weiter verschärfte Mehrheitsanforderungen bestimmt werden.

Die geplante Abtretung ist allen übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft gegenüber anzuzeigen, entweder durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch Brief mit Einschreiben. Innerhalb von 8 Tagen nach Benachrichtigung muss der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung einberufen, damit diese über die Abtretung abstimmen kann.

Drei Hypothesen sind möglich:

- Die Mehrheit der Gesellschafter stimmt zu, der Zustimmungsbeschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen erfolgen, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile repräsentieren muss
- Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung, gilt dies als Zustimmung.
- Im Falle der Ablehnung haben die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft die Anteile innerhalb von drei Monaten zu erwerben oder ein anderer zugestimmter Dritte (die Frist kann vor Gericht maximal verlängert werden um 6 Monate). Der Preis wird durch Einigung oder Sachverständigen festgelegt. Der Gesellschafter, der abtreten will, muss

mindestens seit 2 Jahren seine Geschäftsanteile innehaben um von dieser Regelung zu profitieren.

b) Übertragung zwischen Gesellschafter oder anderen Ehepartner und Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie

Diese Übertragungen unterliegen keiner Zustimmungspflicht. Aber der Gesellschaftsvertrag kann eine solche beinhalten, diese muss aber dieselben Voraussetzungen haben wie die Klausel bezüglich Dritter.

III. DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

Sowohl die GmbH als auch die SARL handeln durch ihre Organe. Dies sind in der Anzahl zwei: die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung, bei der GmbH kann auch noch der Aufsichtsrat hinzukommen. Dieser ist fakultativ, ein Zwang kann sich aus mitbestimmungsrechtlichen Normen ergeben.

A. Die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist sowohl in der GmbH als auch in der SARL zuständig für alle Entscheidungen, die über die Befugnisse des Geschäftsführers hinausgehen.

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich unterscheidet man zwischen außerordentlicher Gesellschafterversammlung (zuständig für satzungsändernde Entscheidungen) und ordentliche Gesellschafterversammlung (zuständig für alle einfachen Entscheidungen und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses).

1. Einberufung der Versammlung

Sowohl in der GmbH als auch in der SARL beruft der Geschäftsführer die Versammlung ein. In der GmbH kann eine Minderheit von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, eine Versammlung verlangen.

In der SARL müssen der oder die Gesellschafter die Hälfte der Geschäftsanteile oder $\frac{1}{4}$, wenn sie mindestens $\frac{1}{4}$ der Anteil am Kapital innehaben, um eine Einberufung zu verlangen. Jeder Gesellschafter kann auch vor Gericht einen sogenannten « mandataire » bestellen, damit dieser die Versammlung einberuft und die Tagesordnung festzulegen.

2. Abstimmung

- Entscheidung von Satzungsänderungen :

Es bedarf bei der GmbH einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, ein Quorum wird nicht verlangt.

In der SARL wird ein Quorum verlangt, damit die Versammlung beschlussfähig ist:

Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist bei der ersten Abstimmung die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Gesellschaftsanteile erforderlich. Sollte eine zweite Abstimmung erforderlich werden, ist dann die Anwesenheit eines Fünftels der Anteile zwingend. Die Entscheidungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Im Gesellschaftsvertrag können verschärfte Mehrheitsanforderungen bestimmt werden.

Einstimmigkeit wird gefordert für Entscheidung wie z.B. die Änderung der Nationalität der Gesellschaft oder die Umwandlung der SARL in eine „*société en nom collectif*“.

- Entscheidung, die keine Änderung der Satzung beinhaltet:

In der GmbH erfolgt die Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In der SARL wird die absolute Mehrheit der Stimmen („*majorité absolue*“), also mehr als die Hälfte der existierenden Gesellschaftsanteile, verlangt.

Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen („*simple majorité des voix exprimées*“) gleich wie viele Gesellschafter anwesend sind.

B. Die Geschäftsführung einer GmbH oder SARL

Sowohl die GmbH als auch die SARL werden durch einen oder mehrere Geschäftsführer (nur natürliche Personen) vertreten.

1. Bestellung des Geschäftsführers

- Voraussetzungen um Geschäftsführer einer GmbH oder einer SARL zu werden :

Im Prinzip kann jede natürliche Person, die geschäftsfähig ist, Gesellschafter ist oder nicht, Geschäftsführer werden, unabhängig davon, ob sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder nicht. Eine juristische Person kann nicht Geschäftsführer werden.

Es bestehen einige Ausnahmen:

- * für Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden
- * für bestimmte reglementierte Aktivitäten, für die der Geschäftsführer bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss
- * für die GmbH können die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht Geschäftsführer sein.

- Verfahren :

In der GmbH und in der SARL wird der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterversammlung ernannt.

In der GmbH kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass die Bestellung einem anderen Organ, wie zum Beispiel dem Aufsichtsrat anvertraut wird.

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH und der SARL legt die Anzahl der Geschäftsführer fest.

2. Widerruf der Bestellung

In der GmbH und in der SARL ist die Bestellung des Geschäftsführers zu jeder Zeit widerruflich.

In der SARL kann der Geschäftsführer Schadenersatz vor Gericht verlangen, wenn der Widerruf willkürlich erfolgte.

In der GmbH unterzeichnet der Geschäftsführer nach seiner Bestellung einen Dienstvertrag, der nicht gleichgestellt werden darf mit einem Arbeitsvertrag.

Liegt kein Dienstvertrag vor oder sieht der Gesellschaftsvertrag oder andere Verträge keine Beschränkung des Widerrufs vor, so kann der Geschäftsführer zu jeder Zeit abbestellt werden.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für den Widerruf, die Beschlussfassung erfolgt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In der GmbH kann der Aufsichtsrat oder die anderen Geschäftsführer damit beauftragt werden. Dans le cadre d'une GmbH, peuvent être mandatés à cet effet le conseil de surveillance ou les autres gérants.

In der SARL muss der Widerruf mit der absoluten Mehrheit der Stimmen (*majorité absolue*), also mehr als die Hälfte der existierenden Gesellschaftsanteile, erfolgen.

3. Die Befugnisse des Geschäftsführers einer GmbH oder SARL

Der Geschäftsführer einer GmbH oder einer SARL führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft.

Die GmbH wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, bei mehreren Geschäftsführern sind alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt, außer der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor.

In der SARL sind die Geschäftsführer gegenüber Dritten immer berechtigt, einzeln die Gesellschaft zu vertreten.

Die Befugnisse richten sich nach dem Gesetz oder der Satzung. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten macht sich der Geschäftsführer haftbar gegenüber der Gesellschaft sowohl bei der GmbH als auch bei der SARL.

Gegenüber Dritten bleibt die Gesellschaft aber wirksam gebunden, selbst wenn die Befugnis des Geschäftsführers überschritten wird.

Ausnahme: Wenn der Dritte Kenntnis hatte von der Beschränkung.

4. Die Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH oder SARL

Der Geschäftsführer kann der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung unterliegen.

5. Steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Statuts des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer GmbH oder einer SARL ist juristisch gesehen kein Arbeitnehmer.

a) der Geschäftsführer einer GmbH

- Vergütung

Der Geschäftsführervertrag ist ein Dienstvertrag, der zwischen der Gesellschafter-versammlung und dem Geschäftsführer geschlossen wird und bestimmte Regelung beinhalten sollte (Dauer, Gehalt, Urlaub ...).

- sozialrechtlicher Status

Sozialversicherungspflicht besteht beim Minderheitsgesellschafter-Gesellschafter und beim Fremdgeschäftsführer. Der Gesellschafter-Geschäftsführer mit maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH aus (in der Regel bei einer Beteiligung von über 50%) unterliegt keiner Sozialversicherungspflicht.

- *Steuerrechtlicher Status*

Das Gehalt des Geschäftsführers unterliegt der Lohnsteuer.

b) Der Geschäftsführer einer SARL

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet Regelungen zum Geschäftsführer.

- *Vergütung*

Das Gehalt wird festgelegt durch die Gesellschafterversammlung und darf nicht exzessiv sein.

- *Steuer- und sozialrechtlicher Status*

Steuer- und sozialrechtlicher Status variieren, je nachdem ob der Geschäftsführer Mehrheitsgesellschafter ist oder nicht.

* « *régime du gérant minoritaire ou égalitaire* »

Sozialrecht: der Geschäftsführer wird einem Arbeitnehmer gleichgestellt, er unterliegt also der Sozialversicherungspflicht der „*Sécurité Sociale*“.

Ausnahme: der Geschäftsführer kann kein Arbeitslosengeld beantragen.

Steuerrecht: der Geschäftsführer unterliegt denselben Regelungen wie ein Arbeitnehmer (Werbekostenpauschale von 10% für berufliche Ausgaben oder reale Ausgaben mit Nachweis)

* « *régime du gérant majoritaire* »

Sozialrecht: der Geschäftsführer gilt als Selbständiger und unterliegt der Sozialversicherungspflicht bei der Kasse für Selbständige (*Régime social des indépendants*)

Steuerrecht : selbe Regelung wie beim Arbeitnehmer (Werbekostenpauschale von 10% für berufliche Ausgaben oder reale Ausgaben mit Nachweis)

Anmerkung: um festzustellen, ob der Geschäftsführer ein Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer ist oder nicht, werden nicht nur seine

Geschäftsanteile zu Grunde gelegt, sondern auch die seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder.

C. Der Aufsichtsrat einer GmbH

Der Aufsichtsrat gibt es nur in der GmbH, aber nicht in der SARL.

IV. STEUERRECHT

Sowohl GmbH als auch SARL unterliegen der Körperschaftssteuer.

Beide Gesellschaften unterliegen ebenfalls: der Gewerbesteuer in Deutschland und der « *contribution économique territoriale* » in Frankreich.

V. ENDE DER GESELLSCHAFT

Die Auflösungsgründe für eine GmbH oder SARL können unter anderem sein:

- Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit
- Durch Beschluss der Gesellschafter
- Durch gerichtliches Urteil
- Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder französisches Urteil im Rahmen einer « liquidation judiciaire »
-

Die Auflösung einer GmbH oder SARL wird im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht.

Réf. : Sociétés/Vergleich Sàrl GmbH

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG**

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 03 88 75 25 23

juridique@alsace.cci.fr

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>